

Allgemeine Geschäftsbedingungen der S P S PC+Netzwerk Handel- Service GmbH

1. Allgemeines –Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge der SPS PC + Netzwerk Handel- Service GmbH (nachfolgend SPS GmbH), Aschaffenburg mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 BGB, deren Gegenstand eine Lieferung oder sonstige Leistung auch unter Einschluß von Werkverträgen ist

(2) SPS GmbH erbringt aller Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen, gleichgültig welcher Vertragsart das Geschäft jeweils zuzuordnen ist (etwa Kaufvertrag, Werkvertrag, Werklieferungsvertrag, Mietvertrag). Diese gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie verwiesen worden ist.

(3) SPS GmbH widerspricht allen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kunden. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Kunde unter Bezugnahme auf seine AGB bestellt oder bestätigt und SPS GmbH dem nicht ausdrücklich widerspricht.

(4) Gegenüber individuellen Vereinbarungen der Parteien oder besonderen Regelungen in den Vertragsurkunden des jeweiligen Einzelgeschäfts treten die Bestimmungen dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen zurück.

2. Angebote-, Bindungswirkung/Annahme

(1) Die Angebote von SPS GmbH sind vorbehaltlich einer nachfolgenden vertraglichen Regelung unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde und unterliegen in jedem Falle dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

(2) Angebote von SPS GmbH können keinesfalls später als nach zwei Wochen angenommen werden. Bei schriftlicher Angebotsabgabe beginnt diese Frist mit dem in dem Angebot genannten Ausstellungsdatum.

3. Lieferkonditionen

(1) Gewichts-, Maßangaben und technische Angaben in Zeichnungen, Prospekten, Abbildungen und sonstigen Unterlagen sowie betriebswirtschaftliche Berechnungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ungefähre Angaben und unverbindlich. Sie sind insbesondere keine zugesicherten Beschaffenheitsangaben oder Garantien.

(2) Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften, Merkmalen und dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung des individuellen Einzelvertrages. Andere oder weitergehende Eigenschaften/Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck sind nur dann vereinbart, wenn sie von SPS GmbH ausdrücklich bestätigt worden sind.

(3) SPS GmbH erbringt seine Lieferungen und Leistungen „ab Werk“ (= „Ex Works“, Incoterms Revision 2000) ohne Versicherung, Verpackung und Transport etc..

4. Preise-, Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich ex Works und erhöhen sich um die von SPS GmbH zu entrichtende Umsatzsteuer

(2) Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

(3) Fälligkeit:

a) Die Vergütungsansprüche von SPS GmbH aus Liefergeschäften werden 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

b) Ist Werkvertragsrecht anwendbar tritt für die Fälligkeit an die Stelle des in lit. a) genannten Zeitpunktes die Abnahme der Leistungen von SPS GmbH oder der Zeitpunkt, an dem der Kunde die Leistungen in Benutzung nimmt; maßgebend ist jeweils das früher eintretende Ereignis.

(4) Die Folgen des Verzugs richten sich nach allgemeinem Recht (§ 288 BGB) mit der Maßgabe, daß bei Verzug des Kunden sämtliche gegen ihn bestehende Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig werden.

(5) Der Kunde kann nur dann aufrechnen oder ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn und soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Kunde trägt die Wechsel- und Scheckkosten unter Einschluß der Diskontspesen.

(7) Ist SPS GmbH zur Vorleistung verpflichtet, gelten die Voraussetzungen des § 321 BGB schon dann als eingetreten, wenn der Kunde einen Wechsel oder Scheck nicht eingelöst hat, es sei denn, Kunde hätte das nicht zu vertreten.

(8) SPS GmbH ist berechtigt, die Forderung gegen Kunden abzutreten und die hierfür erforderlichen Daten an den Abtretungsempfänger ausschließlich zum Zweck der Einziehung der Forderung zu übermitteln. SPS GmbH widerspricht ausdrücklich einem in AGB von Kunde enthaltenen Abtretungsverbot oder einer Abtretungsbeschränkung. Ist eine Rechtsverfolgung im Ausland erforderlich, trägt Kunde die Kosten berechtigter Rechtsverfolgung. Im Falle des Zahlungsverzuges oder der Gefährdung der Zahlungsforderungen von SPS GmbH wegen einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden sind sämtliche Forderungen sofort fällig.

5. Lieferzeit Lieferung, Eigentumsübergang

(1) Die Fälligkeit der Lieferpflicht von SPS GmbH setzt die Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen und die Einhaltung der Pflichten des Kunden voraus.

Sofern ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, ist die von SPS GmbH angegebene Lieferzeit stets verbindlich.

(2) Als Liefertermin gilt der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft des Liefergegenstands „ex Works“.

(3) Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mangelfreiheit zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Werktagen ab Erhalt des Liefergegenstands schriftlich SPS GmbH mitzuteilen.

(5) Auf Wunsch des Kunden übernimmt SPS GmbH nach schriftlicher Zustimmungserklärung die Lieferung für den Kunden als Serviceleistung. Alle daraus anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort zur Zahlung fällig. Ansprüche des Kunden an SPS GmbH wegen fehlerhafter oder unvollständiger Lieferungen hat der Kunde innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt des Liefergegenstands geltend zu machen und entsprechend zu dokumentieren. Rücksendung von Ware hat die Zustimmung von SPS GmbH insbesondere auch zu den Modalitäten der Rücklieferung zur Voraussetzung.

(6) Kann ein Teil des Liefergegenstands ohne Verschulden der SPS GmbH nicht geliefert werden, ist SPS GmbH berechtigt, den Liefergegenstand einzulagern. Bei Einlagerung des Liefergegenstandes, auch bei Einlagerung in Produktionsstätten von SPS GmbH, gilt folgendes als vereinbart:

(a) alle Gefahren bezüglich Verlust oder Beschädigung gehen auf den Kunden über,

(b) alle Beträge, die sonst bei Lieferung fällig sind, werden bei Vorlage der Rechnung und des Nachweises des Lagerungsgrundes zur Zahlung fällig,

(c) alle Kosten, die SPS GmbH anfallen, wie z.B. für die Vorbereitung und für die Lagerung, Bearbeitung, Überprüfung, Erhaltung, Versicherung, und alle Steuern gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort zur Zahlung fällig, und

(d) wenn es die Umstände erlauben und nach Bezahlung aller fälligen Beträge, führt SPS GmbH die Lieferung des Liefergegenstandes an den ursprünglich vereinbarten Lieferort durch.

(7) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhergesehener und nicht durch SPS GmbH zu vertretender Umstände wie etwa Arbeitskämpfe und deren Folgen führen nicht zum Verzug von SPS GmbH. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, sind beide Parteien nach Ablauf einer dem jeweils anderen Teil gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenserstattungsansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.

(8) Im Falle des Lieferverzugs von SPS GmbH kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er zur Leistung oder zur Nacherfüllung eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung bestimmt hat, daß er die Annahme der Leistung/en nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages ist nach fruchtlosem Ablauf der Frist ausgeschlossen. Ist SPS GmbH nur mit einem Teil der Leistung in Verzug, ist der Rücktritt nur wegen dieses Teils zulässig, es sei denn, der Kunde hätte an dem bereits gelieferten Teil objektiv kein Interesse.

(11) Die Regelungen des Absatzes (8) gelten nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. In diesem Fall ist die Haftung von SPS GmbH auf dem vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(12) Kommt Kunde in Annahmeverzug oder verletzt Kunde sonstige Mitwirkungspflichten, kann SPS GmbH Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

(13) Wird die Lieferzeit auf Wunsch von Kunde verlängert, kann SPS GmbH Kunden mit den dadurch verursachten Kosten belasten.

(14) SPS GmbH ist zu Teilleistungen berechtigt.

6. Gefahrübergang

(1) Der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Leistung/en oder des Liefergegenstands bestimmt sich nach den Regelungen der Handelsklausel „ex Works“. Dies gilt für die Transportgefahr des Liefergegenstandes auch bei Werkvertrag mit Montagevereinbarung. Übernimmt SPS GmbH den Transport des Liefergegenstands bis zum Bestimmungsort, trägt der Kunde ungeachtet eines evtl. Eigentumsüberganges das Verlustrisiko für den Liefergegenstand bis zur Anlieferung am Bestimmungsort.

(2) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr ebenfalls auf ihn über.

(3) Auf ausdrücklichen Wunsch wird SPS GmbH auf Kosten des Kunden für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen.

7. Montage- oder Reparaturleistungen

(1) Die Preise für Lieferung beinhaltet nicht das Entgelt für Montagearbeiten an Ort und Stelle, diese sind gesondert zu vergüten.

a) Entspricht das Arbeitsergebnis im wesentlichen den Vereinbarungen, hat der Kunde, wenn von SPS GmbH eine Werkleistung zu erbringen war, unverzüglich die Abnahme zu erklären. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden.

b) Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme des Arbeitsergebnisses, kann SPS GmbH eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Arbeitsergebnis gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert hat oder der Auftraggeber das Arbeitsergebnis vorbehaltlos in Gebrauch nimmt und der Auftrag-

nehmer bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des Verhaltens des Auftraggebers hingewiesen hat.

(2) Montage- und Reparaturarbeiten rechnet SPS GmbH nach Zeitaufwand entsprechend gültiger Montagepreisliste zuzüglich Transport- und Reisekosten ab.

(3) Kunde hat für die Durchführung von Installationsarbeiten, auch wenn sie zu Erfüllung von Gewährleistungspflichten geleistet werden, an Ort und Stelle angemessene Bedingungen anzubieten, die dem Montagepersonal zügige und ungefährliche Arbeit ermöglichen. Die üblichen Hilfsmittel stellt der Kunde.

Verletzt Kunde diese Pflicht und ist deswegen die Installation nicht oder nur schwer möglich, ist der sich daraus ergebende Aufwand dem Kunden anzulasten. Ist SPS GmbH aufgrund dessen die Durchführung der Installation nicht zumutbar, kann SPS GmbH sie unbeschadet aller Rechte ablehnen. Kunde wird dem Auftragnehmer zur Vornahme der Leistungen ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Geräten verschaffen.

(4) Kunde wird vor Durchführung der Arbeiten des Auftragnehmers eine gesonderte Datensicherung durchführen und prüfen, ob die Datensicherung vollständig ist. Der Auftraggeber muss in der Lage sein, die Daten eventuell selbst zurückzusichern.

(5) Auf Anforderung des Auftragnehmers stellt der Auftraggeber Daten- und Telekommunikationseinrichtungen und das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung.

(6) Der Auftraggeber wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei Tests mit.

(7) Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von SPS GmbH über.

(8) Am Ende eines jeden Arbeitstages und bei Abschluß der Installation oder Reparatur hat Kunde den vom Mitarbeiter ausgefüllten Installations- bzw. Reparaturbericht gegenzuzeichnen. Etwaige Einwände und Vorbehalte sind auf dem Bericht zu vermerken, ein Recht zur Verweigerung der Unterzeichnung entsteht daraus nicht.

8. Gewährleistung für Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Ist die Leistung mangelhaft, beschränkt sich die Mängelgewährleistungshaftung von SPS GmbH zunächst auf den Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung, den SPS GmbH nach Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung oder Neuerstellung eines mangelfreien Werkes erfüllen kann.

(2) Ist SPS GmbH zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die SPS GmbH zu vertreten hat, und/oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, ist Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.

(3) Alle weitergehenden vertraglichen Ansprüche des Kunden wegen Mängel, insb. auf Schadensersatz und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, es läge die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Die Ersatzpflicht ist bei der Verletzung von Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflichten jeweils auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(4) Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei gesetzlicher Produkthaftung gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

(5) Im übrigen ist eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

(6) Keinesfalls haftet SPS GmbH für Vermögensschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie etwa für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden von Kunden.

(7) Der Ausschluß oder die Beschränkung von Haftungsansprüchen wirkt auch zugunsten derjenigen Personen, die für SPS GmbH tätig geworden sind, insbesondere aber nicht abschließend also für Organvertreter, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen.

(8) Ausgenommen von der Gewährleistungspflicht von SPS GmbH sind Mängel oder Schäden an der gelieferten Anlage, die zurückzuführen sind auf:

I) natürliche Abnutzung und Verschleiß von Teilen, deren normale Lebensdauer kürzer ist als die Gewährleistungsfrist,

II) unsachgemäßen Zusammenbau oder Instandhaltung, fahrlässiges Verhalten oder andere unsachgemäße Behandlung durch den Kunden,

d) Das Recht des Kunden auf Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hängt des weiteren ab von:

I) der sachgemäßen Lagerung, Installation, Bedienung und Instandhaltung/Reparatur der gelieferten Anlage durch den Kunden und autorisierten Dritten gemäß der von SPS GmbH und/oder seiner Subunternehmer oder Lieferanten bereitgestellten Bedienungsanleitungen einschließlich entsprechender Überarbeitungen, je nach Anwendbarkeit (einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gewährleistungspflicht bei längerfristiger Einlagerung)

II) der Unterfertigung des Abnahmeprotokolls für die Anlage;

III) der vollständigen Erfüllung aller Vertragsverpflichtungen gegenüber SPS GmbH, insbesondere aller Zahlungsverpflichtungen; und

IV) der schriftlichen Mängelanzeige (Gewährleistungsprotokoll). Die Mängelgewährleistungshaftung erlischt ferner bei Eintritt nicht reproduzierbarer Softwarefehler, es sei denn diese Umstände wären durch SPS GmbH zu vertreten.

(9) Beim Kauf gebrauchter Gegenstände ist jeglicher Anspruch von Kunden auf Gewährleistung ausgeschlossen.

(10) Für die Ansprüche von Kunden - auch aus Werkvertrag - gelten die §§ 377 ff. HGB.

(11) In Abweichung von der gesetzlichen Regelung verjähren die Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden in einem Jahr ab Übergang der Gefahr.

(12) Kunde wird Leistungen, die SPS GmbH aufgrund einer Mängelrüge erbracht hat, nach deren Listenpreisen vergüten, wenn sich herausstellt, daß die Mängleinrede ungerechtfertigt war.

9. Haftung aus sonstigen Gründen/Freizeichnungen

(1) Schadensersatzansprüche von Kunde, die in diesen Lieferbedingungen nicht an anderer Stelle geregelt worden sind, sind - vorbehaltlich der weiteren Anspruchsvoraussetzungen - nur gegeben, wenn den gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von SPS GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Die Regelung des vorherigen Absatzes gilt nicht, soweit eine wesentliche Pflicht verletzt worden ist, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt, und durch die Haftungsbeschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre. Jedoch ist dann die Ersatzpflicht von SPS GmbH auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, SPS GmbH hätte Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(3) Die Haftung von SPS GmbH aus Produkthaftung sowie aus Garantieverprechen bleibt unberührt. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei SPS GmbH zu-rechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens

(4) Der Ausschluß oder die Beschränkung von Haftungsansprüchen wirkt auch zugunsten derjenigen Personen, die für SPS GmbH tätig geworden sind, insbesondere aber nicht abschließend also für Organvertreter, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen.

(5) SPS GmbH übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die dem Kunden kostenfrei zur Probe überlassen wurden.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) SPS GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden vor.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, besonders bei Zahlungsverzug, kann SPS GmbH die gelieferte Sache zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist SPS GmbH zur freihändigen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

(3) Kunde hat den Liefergegenstand, solange Eigentumsvorbehalt besteht, pfleglich zu behandeln, insbesondere hat er ihn gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Kunde tritt SPS GmbH bereits jetzt die Versicherungsfor-derung ab.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und SPS GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(5) Kunde darf den Liefergegenstand im ordentlichen, für ihn typischen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt SPS GmbH bereits jetzt alle Forderungen daraus ab, gleichgültig, ob er befugt oder unbefugt handelte, bleibt jedoch zu Einziehung der Forderungen widerruflich ermächtigt.

SPS GmbH kann die Forderungen auch selbst einziehen, wird das jedoch nicht tun, solange der Kunde seinen Verpflichtungen zur Abführung der erzielten Erlöse nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und auch sonst keine Bedenken gegen seine Zahlungsfähigkeit bestehen. Kunde hat die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und sobald SPS GmbH zum Einzug der Forderungen berechtigt ist, dem/den Dritten die Abtretung schriftlich anzuzeigen.

Besteht zwischen Kunden und den Dritten ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB, bezieht sich die Vorausabtretungen auch auf den anerkannten Saldo oder Saldoüberschuß bis zur Höhe der an SPS GmbH abgetretenen Veräußerungsforderung.

(6) Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindungen der gelieferten Sache durch Kunden wird stets für SPS GmbH vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, nicht SPS GmbH gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet oder verbunden, erwirbt SPS GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache für den Wert der übrigen zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindungen. Für die hierdurch neu entstandene Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen, jedoch ist der Übergang der Forderungen aus der Weiterveräußerung auf den Satz 2 bestimmten Anteil beschränkt.

(7) Kunde tritt SPS GmbH auch die Forderungen zur Sicherheit ab, die durch Verbindungen der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Absatz 5 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(8) SPS GmbH wird nach Wahl auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Wert die Ansprüche um mehr als 30 Prozent übersteigt.

11. Vertraulichkeit/Urheberrecht Software

(1) an Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen - auch in elektronischer oder sonstiger unkörperlicher Form - behält sich SPS GmbH die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von SPS GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

(2) Von SPS GmbH mitgelieferte Fremd-Software unterliegt dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes (insb. §§ 69a ff.). „Software“ ist definiert als Computerprogramm oder Datensammlung, die in einer greifbaren Wiedergabe- oder Speichervorrichtung abgefasst ist, von der das Programm abgerufen, wiedergegeben oder anderweitig mitgeteilt werden kann, gleich ob direkt oder mit Hilfe eines Gerätes. SPS GmbH ist nicht verpflichtet, Upgrades oder Überarbeitungen von Software bereitzustellen, außer aufgrund einer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Nutzungsrechte an Programmen

a) Der Auftraggeber hat unter Beachtung der Herstellerhinweise das nicht ausschließliche Recht, gelieferte oder mitgelieferte Software-Programme in unveränderter Form auf den Geräten, auf denen die Programme vorinstalliert sind oder durch SPS GmbH installiert werden, durch ganzes oder teilweises Laden, Anzeigen, Ablaufen oder Speichern zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme auf anderen ihm gehörenden PCs einsetzen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Programme von der Festplatte der bisher verwendeten Geräten zu löschen. Die Programme mit derselben Software-Seriennummer dürfen nur auf einer Zentraleinheit gespeichert werden. Ein zeitgleiches Nutzen auf mehr als nur einer Zentraleinheit ist unzulässig. Der Einsatz der überlassenen Programme innerhalb eines Netzwerkes ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitlicher Mehrfachnutzung der Programme geschaffen wird. Ist vereinbart, dass die Programme innerhalb eines Netzwerkes eingesetzt werden dürfen, hat der Auftraggeber eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden, es sei denn, der Auftraggeber hat für jeden an das Netzwerk angeschlossenen Benutzer den Kaufpreis für das Programm bzw. die von der Anzahl der Benutzer abhängige Netzwerkgebühr entrichtet.

b) Der Auftraggeber hat für die Sicherung der Daten der vorinstallierten Programme eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Der Auftraggeber darf die überlassenen Programme nur zum Laden der Programme in den Arbeitsspeicher sowie zur Anfertigung und Aufbewahrung einer Sicherungskopie auf einen externen Datenträger vervielfältigen. Diese Sicherungskopie ist als Kopie des überlassenen Programms zu kennzeichnen. Der Auftraggeber hat dabei alphanummerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert zu lassen und über den Verbleib des externen Datenträgers Aufzeichnungen zu führen, die der Auftragnehmer einsehen kann.

c) Der Auftragnehmer ist bereit, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers eine Programmkopie zum Zwecke der Datensicherung auf einem externen Datenträger zu liefern. In diesem Fall erlischt das Recht des Auftraggebers zur Anfertigung einer Sicherungskopie gemäß der Regelung des vorstehenden Absatzes. Hat der Auftraggeber bereits eine Sicherungskopie angefertigt, so ist diese zu vernichten.

d) Benutzerhandbücher und anderes überlassenes schriftliches Material dürfen nicht vervielfältigt werden.

e) Verstößt der Auftraggeber gegen die Bestimmung aus d) , so kann der Auftragnehmer das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, ohne dass der Kaufpreis zurückzuerstatten ist.

f) Die Programme dürfen einschließlich des Benutzerhandbuches und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer und unter Aufgabe des eigenen Nutzungsrechts des Auftraggebers an Dritte veräußert oder verschenkt werden. Voraussetzung ist, dass der Dritte sich mit der Weitergeltung der Nutzungsbestimmungen einverstanden erklärt. Im Fall der Weitergabe sind dem Dritten die Programme (nebst vorhandenen früheren Programmversionen) auf den vorhandenen Datenträgern zu überlassen. Die auf der Festplatte des Auftraggebers befindliche Programmversion ist zu löschen, so dass beim Auftraggeber die Programme nicht mehr vorhanden sind.

g) Programme dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Nutzungsbestimmungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

(4) Aufgrund der Vielzahl in der Praxis auftretender Daten- und Bedienungskonstellationen sowie Bedienungsfehler kann die völlige Daten- und Mängelfreiheit von Softwareprodukten nicht zugesichert sowie ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden.

(5) Programmängel müssen schriftlich mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass die Rekonstruktion des fehlerhaften Programmablaufs möglich ist.

(6) Datensicherung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherung ordnungsgemäß durchzuführen, die er dem Auftragnehmer im Bedarfsfall zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er eigenständig die Datensicherung auf die Computeranlage zurückführen kann, um in kurzer Zeit die Arbeitsfähigkeit des Computersystems wieder herzustellen. Die Datensicherung ist in jedem Falle vor dem Aufspielen geänderter Programme sowie vor Durchführung von Wartungsarbeiten vorzunehmen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Installationen oder Betriebssicherheit der Datensicherung, da diese Funktion nicht Gegenstand des Lieferumfangs ist. Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre. Für die Wiederbeschaffung verlorener Daten haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

DER KUNDE IST NICHT BERECHTIGT, SOFTWARE ODER TEILE DAVON ZU ÄNDERN, ANZUPASSEN, UMZUSETZEN, ZU VERMIETEN, ZU VERLEASEN, ZU VERLEIHEN, GEWINNBRINGEND WIEDER ZU VERKAUFEN, ZU VERTREIBEN, ZU VERNETZEN ODER NACHZUMACHEN.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem materiellem Zivilrecht unter Ausschluß des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNICITRAL/CISG).

(2) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aschaffenburg. SPS GmbH ist jedoch berechtigt, Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Erfüllungsort für alle Forderungen aus diesem Vertrag ist Aschaffenburg.